

MAGAZIN



Kultur und mehr
Dieses Mal im Zeichen der Aphrodite: wir stellen den Granatapfel vor und den Orientalischen Tanz - beides kommt von ihr...



Tier sucht Mensch
Dieses Mal stellen wir Ihnen viele "Nottelle" aus dem Tierheim vor, die sich nichts sehnlicher wünschen als ein neues Zuhause..

Weitere Themen

- **Rezepte:** Granatapfel
- **Kultur:** Termine und Bücher
- **Unterhaltung:** Rätsel, Horoskop
- **Reise:** ReiseWelt.News
- **Wellness:** Fühl dich wohl

REISEWELT

Rechtliche Fallstricke im Urlaub

Beim Auslandsurlaub müssen Touristen auch auf rechtliche Besonderheiten des jeweiligen Staats gefasst sein. Darauf weist der Deutsche Anwaltverein (DAV) in Berlin hin.

reich der «nationalen Kulturgüter», können Haftstrafen bis zu zehn Jahren verhängt werden.



Auch das Nacktbaden ist nicht überall gern gesehen: In Kenia oder auch Malaysia droht Gefängnis - in Malaysia nach DAV-Angaben sogar bis zu drei Jahre. Auch in der Türkei ist es verboten.

Eine Anklage etwa wegen Diebstahls, Drogenbesitz oder nach dem Kauf ge-

Die deutsche Botschaft ist ohnehin häufig einer der ersten Ansprechpartner, wenn es im Urlaub zu Problemen wegen Gesetzesverstößen kommt. Allerdings können die Diplomaten auch nicht jedes gleich lösen. Und anders als viele Touristen glauben, übernimmt die Botschaft auch nicht die Kosten für den Verteidiger. Das kann durchaus ein Problem sein - denn in vielen Ländern sind gute Anwälte eben auch teuer.

Wenn gegen einen Deutschen im Ausland Anklage erhoben wird, kann sich das Verfahren monatelang hinziehen. Viele glauben, es sei kein Problem, dann einfach nach Deutschland überstellt zu werden - Aber das ist eine



Vom Strand in den Knast?

Fehleinschätzung. Eine Überstellung kann überhaupt erst nach einem rechtskräftigen Urteil beantragt werden. Bis dahin kann der Aufenthalt in einem Gefängnis schon sehr unangenehm werden. Die Haftbedingungen entsprechen in vielen Ländern nicht denen in Deutschland.

Mancher Gerichtstermin im Ausland wäre wohl vermeidbar, wenn sich Urlauber besser auf ihre Trips vorbereiteten, meinen Experten. „Jeder Urlauber sollte sich vor der Abreise intensiv mit dem besuchten Land beschäftigen, und wenn er es noch so gut kennt“, sagt Sibylle Zeuch vom Deutschen Reiseverband (DRV) in Berlin.

Manchmal kann es schon durch Alltäglichkeiten zu Problemen kommen. So ist etwa in Norwegen das Angeln in der Nähe von Zuchtanlagen strikt untersagt.

In den USA wiederum kann bereits das Überfahren einer roten Ampel zum Gefängnisaufenthalt führen.

Laut dem DAV ist auch das Fotografieren nicht überall uneingeschränkt erlaubt. Demnach sollten Urlauber in der Türkei, Kenia, Polen oder auch Griechenland beim Fotografieren militärischer Anlagen oder wichtiger Versorgungseinrichtungen wie Hafenanlagen oder Flughäfen Zurückhaltung üben.

Pflanzen und Tiere dürfen in Brasilien nicht innerhalb des Landes transportiert oder gar exportiert werden. In Süd-



afrika kann das Pflücken geschützter Pflanzen Geld- oder Haftstrafen zur Folge haben.

In Griechenland, Ägypten oder der Türkei ist Vorsicht geboten, wenn ein scheinbar normaler Stein, eine Münze oder eine Fossilie zum Mitbringsel werden soll. Fällt ein solches Souvenir in den Be-

fälschter Markenware kann üble Folgen haben. Daher informieren die Reiseleitung Pauschalurlauber in der Regel zu Beginn des Urlaubs auch über Gefahren, Risiken und Verbote.

Hilfreich sind auch die Länder- und Reisehinweise des Auswärtigen Amtes.



Zoll - was darf man, was nicht?

Um Ihre Reisemitbringsel abgabenfrei einführen zu können, müssen Sie die Reisefreigrenzen beachten und bestimmte Bedingungen erfüllen.

Abgabenfrei sind nur Waren, die Sie für sich selbst zu Ihrem persönlichen Gebrauch oder Verbrauch, für Ihren Haushalt oder als Geschenk mitnehmen. Personen mit gemeinsamem Gepäck können nur dann die Reisefreigrenzen - jeder für sich - in Anspruch nehmen, wenn sie die Zollabfertigung gleichzeitig passieren.

Der Regelfreibetrag ist hier 175 Eur pro Person. Hat ein einzelnes Teil (z.B. Teppich, Schmuck) mehr gekostet, ist es komplett zollpflichtig. Der Wert einer unteilbaren Ware kann auch nicht auf mehrere Personen umgelegt werden.

Auch Waren, die Sie gekauft und dort bereits benutzt haben (z.B. Kleidung), sind nur im Rahmen der vorstehenden Reisefreigrenzen abgabenfrei. Der oft gehörte Rat, neu gekaufte T-Shirts einfach auszupacken und zu "verknuddeln", ist also nicht "narensicher". Die Frage ist hier natürlich die Verhältnismäßigkeit. 20 T-Shirts und 5 Paar Turnschuhe für eine Woche Türkei fallen sicher auf, aber was man auch "normalerweise" im Koffer haben könnte, wird nicht weiter geprüft.

Artenschutz

Zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sowie Produkte daraus unterliegen strengen Aus- und Einfuhrbestimmungen. Das Washingtoner Ar-



tenschutzabkommen umfasst ca. 8.000 Tier- und 40.000 Pflanzenarten. Es schützt nicht nur die jeweilige Tier- und Pflanzenart, sondern verbietet auch den Handel mit allen Erzeugnissen, die aus ihnen hergestellt oder gewonnen werden. Dazu gehören zum Beispiel alles aus Elfenbein oder Korallenschmuck, aber auch viele Kakteenarten, Orchideen oder das Alpenveilchen.



Gerade in der Türkei werden gerne kleine Land- oder Wasserschildkröten bzw. Chamäleons auf Basaren angeboten. Finger weg! Werden Sie mit einem Souvenir erwischt, das unter das Washingtoner Artenschutzabkommen fällt, wird die Ware beschlagnahmt. Zusätzlich müssen Sie mit einem Bußgeld oder sogar einer Geldstrafe rechnen.

Martina Yaman